

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedschaft der Gemeinde Gottenheim	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vorstand.....	5
§ 10 Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	6
§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands	6
§ 13 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung	7
§ 14 Kassenprüfung	7
§ 15 Vereinsordnungen	7
§ 16 Besondere Vertreter nach § 30 BGB.....	8
§ 17 Delegiertenausschuss	8
§ 18 Mitgliederversammlung	8
§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 22 Datenschutz	10
§ 23 Haftungsbeschränkungen.....	11
§ 24 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.....	11
§ 25 Inkrafttreten	11

Präambel

generation gemeinsam Gottenheim setzt sich für ein gleichberechtigtes und starkes Zusammenleben der Generationen in der Gemeinde Gottenheim ein. Ziel des Vereins ist die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und die Fürsorge für hilfsbedürftige Menschen.

generation gemeinsam Gottenheim strebt ein gesamtgesellschaftliches Engagement aller Bürger*, Vereine und Institutionen in Gottenheim an, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen generationenübergreifend zu bewältigen.

- * Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen generation gemeinsam Gottenheim. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name „generation gemeinsam Gottenheim e.V.“.

(2) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Gottenheim, Baden-Württemberg.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung, insbesondere:

- a. die Förderung der Altenhilfe,
- b. die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
- c. die Förderung der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO,
- d. die Förderung der Hilfe für Geflüchtete sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
- e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- f. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich des Klimaschutzes.

Der Verein wird überwiegend im Gemeindegebiet Gottenheim tätig, in Einzelfällen auch darüber hinaus.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Förderung der Integration und Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen, insbesondere Geflüchteter, Menschen mit Behinderungen sowie älterer Menschen;
- b. Betreuung, Unterstützung und Begleitung hilfsbedürftiger Menschen, vor allem älterer Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch organisierte gemeinschaftliche Angebote (z. B. gemeinsame Mahlzeiten), Begleit- und Fahrdienste zu Einkäufen, Arzt- oder Behördenterminen sowie Maßnahmen zur Förderung der sozialen Teilhabe und Selbstständigkeit;
- c. Schaffung, Betrieb und Nutzung von gemeinnützigen Begegnungsorten zur Förderung der sozialen Teilhabe, der Integration sowie des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere durch generationenübergreifende Austausch- und Begegnungsangebote wie Spieletreffs beispielsweise im Gemeindehaus, kulturelle Austauschformate (z. B. in Kooperation mit der Bürgerscheune) sowie gemeinschaftlich organisierte Projekte wie einen bürgerschaftlichen Gemeinschaftsgarten;
- d. Information, Sensibilisierung, Beratung und Initiativen zu Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsthemen sowie Förderung nachhaltiger und gemeinnütziger Projekte in der Gemeinde;
- e. Information, Beratung und Unterstützung in sozialen Fragen in niedrigschwelliger, beratender Form;

- f. Aufbau und Koordination eines Netzwerks von Ehrenamtlichen sowie – im Rahmen der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben – angestellten Alltagsbegleitern;
- g. Motivation, Befähigung und Begleitung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlichem sozialem Engagement;
- h. Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen durch Initiierung und Begleitung von Selbsthilfe- und Gesprächsgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Vereinsvermögensanteils.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser muss sich durch eine gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliedschaft der Gemeinde Gottenheim

(1) Die Gemeinde Gottenheim wird als juristische Person auf Antrag Mitglied des Vereins. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Gemeinde verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme.

(2) Die Gemeinde entsendet einen Vertreter aus der Gemeindeverwaltung, der sie in der Mitgliederversammlung vertritt. Darüber hinaus hat die Gemeinde das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter in den Vorstand zu entsenden. Näheres regelt § 9 dieser Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft der Gemeinde endet durch Auflösung des Vereins oder durch Austritt gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen), durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; die Kündigung muss dem Verein mindestens drei Monate vorher zugehen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands wirksam; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge im Rahmen einer Beitragsordnung erhoben.

(2) Über die Beitragsordnung, Höhe und Fälligkeit der jährlichen Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Beiträge für natürliche Personen und Beiträge für juristische Personen können in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge ganz oder teilweise auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

(4) Unterjährig ausscheidende Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit. Es steht ihnen frei, eine Beitragszahlung auf freiwilliger Basis zu erbringen.

(6) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, über den nach der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag hinaus einen freiwilligen Zusatzbeitrag zu leisten. Die Höhe des freiwilligen Zusatzbeitrags bestimmt das Mitglied selbst; der Zusatzbeitrag kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden. Aus der Leistung freiwilliger Zusatzbeiträge ergeben sich keine weitergehenden Rechte, Stimmrechte oder sonstigen Vorteile innerhalb des Vereins. Die Erklärung zur Leistung eines freiwilligen Zusatzbeitrags kann im Rahmen des Mitgliedsantrags oder in Textform gegenüber dem Verein erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. besondere Vertreter nach § 30 BGB, sofern bestellt,
- d. und der Delegiertenausschuss, sofern Arbeitsgruppen eingerichtet sind (§ 17).

§ 9 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
- c. dem Schatzmeister.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern sowie einem von der Gemeinde Gottenheim entsandten, stimmberechtigten Vertreter. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der von der Gemeinde Gottenheim entsandte Vertreter im erweiterten Vorstand wird nicht gewählt. Seine Bestellung und Abberufung erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Gottenheim; § 11 findet auf ihn keine Anwendung.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils bis zu einem Betrag von 5.000 € einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein über einen Betrag von mehr als 5.000 € verpflichten, wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

(5) Soweit in dieser Satzung vom „Vorstand“ die Rede ist, ist – sofern nicht ausdrücklich der „geschäftsführende Vorstand“ genannt wird – der erweiterte Vorstand gemeint.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b. Aufstellung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- c. Erstellung der Jahresrechnung;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e. Ernennung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB;
- f. Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen.

(2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden beantragen, sofern diese dem Vereinszweck dienen und der Satzung entsprechen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied kooptieren.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung sollte vorher mindestens in Textform, z.B. per E-Mail, angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen soll eingehalten werden. Die Sitzung ist entweder in Präsenz, im virtuellen oder im hybriden Verfahren durchzuführen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der erste oder zweite Vorsitzende eröffnet und leitet eine Vorstandssitzung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie einem der beiden Vorsitzenden zu unterschreiben.

(4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Auf Antrag beim Vorstand kann Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen zuerkannt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie sonstige Auslagen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Aufgaben sind die jährliche Rechnungsprüfung und die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung, die daraufhin über die Entlastung des Vorstands entscheidet.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erlassen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 16 Besondere Vertreter nach § 30 BGB

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche und zur Erledigung laufender Vereinsgeschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen.

(2) Detaillierte Aufgabenkreise, Umfang der Vertretungsmacht und Umfang des Dienstverhältnisses werden im Rahmen der Bestellung durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung und im Arbeitsvertrag festgelegt.

(3) Für die Bestellung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Mitgliedschaft im Vorstand ist zulässig.

§ 17 Delegiertenausschuss

(1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten, d.h. existierende Gruppen als Arbeitsgruppen einbinden, oder neue Arbeitsgruppen organisatorisch bestellen und personell besetzen oder sie abberufen. Für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen ist keine Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.

(2) Die Arbeitsgruppe wählt einen Delegierten als Vorsitzenden und als Vertreter der Interessen der Arbeitsgruppe dem Vorstand gegenüber. Als Delegierter können nur Personen gewählt werden, die Vereinsmitglied sind.

(3) Die Delegierten aller Arbeitsgruppen bilden zusammen den Delegiertenausschuss. Der Delegiertenausschuss vertritt die Interessen der Arbeitsgruppen und berät den Vorstand. Eine Mitgliedschaft von Delegierten im Vorstand ist zulässig.

(4) Ist nur eine Arbeitsgruppe eingerichtet, vertritt deren Delegierter die Interessen der Arbeitsgruppe dem Vorstand gegenüber und berät diesen.

(5) Näheres kann in einer Vereinsordnung „Arbeitsgruppen“ geregelt werden.

§ 18 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das mindestens 14 Jahre alt ist, eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands;
- c. Entlastung des Vorstands auf Vorschlag der Kassenprüfer;
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7);
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- h. Bestimmung und Wahl der beiden Kassenprüfer sowie Entgegennahme von deren Bericht.

(3) Die Sitzung ist entweder in Präsenz, im virtuellen oder im hybriden Verfahren durchzuführen. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Gottenheim.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Werktage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme dieses Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern gem. Abs. 1 mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung derselben Form und Frist wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 19). Die Tagesordnung muss den beantragten Zweck und die Gründe enthalten.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB geleitet. Ist kein solches Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands oder des Versammlungsleiters den Wahlleiter. Der Schriftführer führt Protokoll. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 22 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds verarbeitet der Verein personenbezogene Daten. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (BDSG neu).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In dieser Datenschutzrichtlinie sind die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) definiert und geregelt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzrichtlinie zu implementieren und diese gegebenenfalls an rechtliche Änderungen und Gegebenheiten anzupassen. Über etwaig vorgenommene Änderungen sind die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 23 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 24 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gottenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(2) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins generation gemeinsam Gottenheim am 23.01.2026 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.